

Nachtrag zur Entgeltumwandlungsvereinbarung für die Durchführungswege MetallDirektversicherung, MetallPensionskasse und MetallPensionsfonds

Zwischen _____
(Arbeitgeber)
und Herrn/ Frau _____ Pers.Nr. _____
(Mitarbeiter)

wird in Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags die Umwandlung von Arbeitsentgelt in betriebliche Altersversorgung vereinbart.

Diese Entgeltumwandlungsvereinbarung ändert die Entgeltumwandlungsvereinbarung vom
____ . ____ . _____ ab.

I. Allgemeines

Die Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) sinkt zum 01.01.2022. Diese Absenkung hat unter anderem auch geringfügige Auswirkungen auf die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fördergrenzen der betrieblichen Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung. Um die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fördergrenzen¹ auch in Zukunft einzuhalten, wird der Umwandlungsbetrag entsprechend angepasst.

II. Umwandlungsbetrag

Folgende Entgeltbestandteile werden in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt:

- ☐ **Laufendes Arbeitsentgelt,**
in Höhe von 1/_____ jährlich _____ EUR, ab dem ____ . ____ . _____
- ☐ **Vermögenswirksame Leistungen,**
in Höhe von 1/_____ jährlich _____ EUR, ab dem ____ . ____ . _____
- ☐ **Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)²,**
_____ EUR jährlich, ab dem ____ . ____ . _____
- ☐ _____ (Sonderzahlungen, z. B. Einmalzahlungen, Weihnachtsgeld, sonstige umwandelbare Entgeltbestandteile), in Höhe von 1/_____ jährlich _____ EUR, ab dem ____ . ____ . _____

III. Schlussbestimmung

Im Übrigen bleibt die Entgeltumwandlungsvereinbarung unverändert bestehen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Unterschrift des Mitarbeiters

¹ Das steuerfrei umwandelbare Entgelt beträgt 2022 6.768 Euro jährlich bzw. 564 Euro monatlich (8% der BBG West). Sozialversicherungsbeitragsfrei können 2022 nun 3.384 Euro jährlich bzw. 282 Euro monatlich umgewandelt werden (4% der BBG West). Sofern mehrere aktive Verträge bedient werden, sind die Beiträge zusammen zu rechnen.

² gemäß Tarifvertrag AVWL in der Metall- und Elektroindustrie